

EUROPÄISCHES GERICHT

*

ANTRAG AUF ZULASSUNG ALS STREITHELFER DER KLÄGER

laut Art. 142 ff. VerfO-EuG

im Verfahren T-464/21

*

Rechtsache:

T-464/21 – Nichtigkeitsklage laut Art. 263 AEUV

Hauptparteien:

Sonja Faller und 74 weitere Kläger gegen Europäische Kommission

Name und Wohnsitz des/r Antragsteller:

1) Herr

[REDACTED]

2) Frau

[REDACTED]

3) Frau

[REDACTED]

4) Frau

[REDACTED]

5) Herr / Frau

[REDACTED]

60) Herr / Frau

61) Frau

62) Herr / Frau

63) Frau

64) Frau

65) Frau

Betreffend:

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION vom 13.07.2021 über die Änderung der mit dem Beschluss C(2020) 9598 (final) erteilten bedingten Zulassung des Humanarzneimittels „Comirnaty – COVID-19-mRNA-Impfstoff (Nukleiosid-modifiziert)“ samt nachfolgender Abänderungen und Integrierungen, sowie die von diesem Beschluss vorausgesetzten vorhergehenden Durchführungsbeschlüsse

*

Die oben angeführten Personen, allesamt in ihrer Eigenschaft als Eltern minderjähriger Kinder, sind allesamt vertreten und verteidigt durch RA Virginie DE ARAUJO-RECCHIA, Rechtsanwältin in FRANKREICH zu lassen bei der Rechtsanwaltskammer von PARIS und mit Kanzlei in PARIS (, 75008 PARIS, FRANKREICH),

VORAUSGESCHICKT DASS

1. **Mit Durchführungsbeschluss vom 13. Juli 2021 über die Änderung der mit Beschluss C(2020) 9598 (final) erteilten bedingten Zulassung des Humanarzneimittels „Comirnaty“ – COVID-19-mRNA-Impfstoff (Nukleosid-modifiziert)** hat die Europäische Kommission, nach Stellungnahmen der Europäischen Arzneimittel-Agentur, in Abänderung des ursprünglichen Beschlusses, die Substanz „Comirnaty – COVID-19-mRNA-Impfstoff“ **auch für Kinder ab 12 Jahren bedingt zugelassen.**
2. Dem obengenannten Durchführungsbeschluss der Europäischen Union sind vier (IV) Anhänge beigelegt – Anhang I (Zusammenfassung der Merkmale des Arzneimittels), Anhang II (A. Hersteller des Wirkstoffs/der Wirkstoffe biologischen Ursprungs und Hersteller, die für die Chargenfreigabe verantwortlich ist sind), Anhang III (Etikettierung und Packungsbeilage), Anhang IV (Schlussfolgerungen der Europäischen Arzneimittel-Agentur zur Erteilung der Genehmigung für das Inverkehrbringen unter „besonderen Bedingungen“).

3. **Am 13.07.2021 hatte die Europäische Kommission**

„gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimittel und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 14-a, gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 507/2006 der Kommission über die bedingte Zulassung von Humanarzneimitteln, die unter den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates fallen, gestützt auf die von dem Unternehmen BioNTech Manufacturing GmbH beantragten Änderung der Entscheidung bzw. Beschlusses über die Erteilung der Zulassung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2008, in Erwägung nachstehender Gründe: nach Stellungnahme der Europäischen Arzneimittel-Agentur, die am 21. Dezember 2020 vom Ausschuss für Humanarzneimittel abgegeben wurde, in Erwägung nachstehender Gründe : (1) Die Europäische Arzneimittel-Agentur hat sich für die vom Zulassungsinhaber beantragte Änderung des Beschlusses über die Erteilung der Zulassung ausgesprochen.

die Zulassung von « Comirnaty » für Personen ab 12 Jahren beschlossen.

4. Comirnaty von Pfizer/BioNTech wird auch im EU-Mitgliedsland, in welchem die Antragsteller und deren minderjährigen Kinder ansässig sind, auf Kinder ab 12 Jahren angewandt.
5. Die minderjährigen Kinder stehen unter einem konkreten indirekten Impfwang aus folgenden Gründen: Gemäß Artikel 1 des französischen Gesetzes Nr. 2021-1040 vom 5. August 2021 zur Bewältigung der Gesundheitskrise ist der Gesundheitspass für die Öffentlichkeit (Personen über 18 Jahre) ab dem 9. August 2021 an allen betroffenen Orten und Einrichtungen erforderlich. Der Gesundheitspass ist ab dem 30. September 2021 für Jugendliche im Alter von 12 Jahren und zwei Monaten bis einschließlich 17 Jahren obligatorisch

6. Die genannten Klägerinnen haben daher ein berechtigtes, unmittelbares und gegenwärtiges Interesse daran, dem Verfahren T-464/21 beizutreten.

PARIS, October 25, 2021

RA Virginie DE ARAUJO-RECCHIA

Rechtsanwältin, zugelassen bei der

Rechtsanwaltskammer von PARIS



75008 PARIS
FRANKREICH

Es werden folgende Dokumente hinterlegt:

A1 Nachweis des spezifischen auf den/die minderjährigen Kinder der Antragsteller/in oder generell im betreffenden Mitgliedstaat ausgeübten auch indirekten Impfzwang.

A2 Nachweis des Eltern-Kind-Verhältnisses